



Beschlussvorlage

Drucksache VL-225/2021

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	3	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	4	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2021	4	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	5	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	05.04.2022	6	vorberatend

Bezeichnung: **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BB, UBL, ZfB und des FDP
Stadtverordneten Uwe Plack:
Unterstützung ehrenamtlicher Betätigung**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Viele öffentlich nutzbare Anlagen und Einrichtungen innerhalb des Stadtgebietes, wie z.B. Tretbecken, Ruhebänke, Grünanlagen, werden ehrenamtlich von Vereinen und Gruppierungen gepflegt und unterhalten. Die Stadt Biedenkopf profitiert davon in hohem Maße.

Die ehrenamtlich Tätigen tragen nicht nur dazu bei, bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen zu erhalten, sondern schaffen auch Neues und steigern damit die Attraktivität. Insbesondere gilt dies, wenn Einrichtungen z.B. an touristisch genutzten Standorten gebaut und erhalten werden.

In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten wurden bereits zahlreiche Anlagen und Gebäude auf städtischem Grund errichtet, die seither von Vereinen und Gruppierungen unterhalten und gepflegt werden. Für eine Vielzahl dieser Anlagen gibt es keine Gestattungsvereinbarung, so dass die Verkehrssicherungspflicht im Zweifel der Stadt Biedenkopf, als Eigentümerdes jeweiligen Grundstücks, obliegt.

In der Antwort auf eine kleine Anfrage in der STVV vom 30.09.2021 wurde darüber informiert, dass es in der Vergangenheit keinerlei Schadensfälle in Verbindung mit solchen Anlagen gegeben hat, für die die Stadt haften musste.

Dies zeigt, dass das langjährige ehrenamtliche Engagement in und für die Stadt funktioniert.

Diese ehrenamtliche Betätigung sollte unterstützt und gefördert werden, was z.B. mit den Richtlinien zur Vereinsförderung bereits geschieht. Eine Übertragung von Haftungsverpflichtungen auf die ehrenamtlich Tätigen würde eine Belastung für deren Engagement darstellen, die unbedingt zu vermeiden ist.

Eine Errichtung jedweder Anlagen auf städtischen Grund und Boden bedarf immer der Zustimmung der Stadt Biedenkopf. Insofern kann diese jederzeit entscheiden, ob eine Einrichtung / Anlage auf ihrem Grund und Boden errichtet werden kann, oder auch nicht.

BB-Fraktion
Michael Miss

UBL-Fraktion
Dirk Balzer

ZfB-Fraktion
Markus Plitt

FDP
Uwe Plack

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Stadt Biedenkopf schließt zukünftig mit allen Vereinen / Gruppierungen, die öffentlich nutzbare Einrichtungen (Bänke, Unterstände, etc.) auf städtischem Grund errichten, eine Gestattungsvereinbarung ab, sofern die Stadt dem Bau grundsätzlich zustimmt. Bestandteil des Gestattungsvertrages soll die Verpflichtung des Errichters, die Einrichtung zu pflegen und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, sowie die Pflicht, den Rückbau auf eigene Kosten durchzuführen, sobald die Unterhaltung nicht mehr gewährleistet ist sein. Die Haftung soll bei der Stadt Biedenkopf als Grundstückseigentümer verbleiben, und nicht Bestandteil des Gestattungsvertrages sein.